

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
StAs-0141.51/7977

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden,  Februar 2016

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Barth, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/3889
**Thema: Festgestellte Vorkommnisse im Jahr 2015 in der Erstaufnah-
meeinrichtung: Notunterkunft Großraumzelt Strehleener Straße
in Dresden**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Frage sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Vorbemerkung: Gemäß § 8 Absatz 9 des ‚Wach- und Dienstleistungs-
vertrag hinsichtlich der Anforderung an das einzusetzende Sicher-
heitspersonal in Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen‘ hat
das Wachpersonal ‚alle während der Bewachungszeiten festgestellten
Vorkommnisse, insbesondere Konflikte, Havarien, sonstige Schäden
und Brände, Polizeieinsätze in der Aufnahmeeinrichtung und deren
Unterbringungsobjekten sind vom Wachschutz zu dokumentieren und
unverzüglich dem Freistaat Sachsen anzuzeigen.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie viele angezeigte Konflikte, Havarien, sonstige Beschädigungen,
Brände gab es im Jahr 2015 in der in der Überschrift genannten Erst-
aufnahmeeinrichtung?**

**Bitte tabellarisch aufschlüsseln, nach Konflikt, Havarie, sonstiger Be-
schädigung und Brand; sowie jeweils summarische Angabe wie oft ein
„menschliches Handeln von außerhalb der Einrichtung“, „menschli-
ches Handeln innerhalb der Einrichtung“ oder ein technischer Defekt
vermutlich ursächlich waren. Bitte summarisch vermerken wie viele
Polizeieinsätze aus o. g. Gründen stattfanden. Bitte summarisch ver-
merken wie oft fremdenfeindliche Motive angenommen werden müs-
sen.**

Es wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahni-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Im vorliegenden Fall ist es nicht möglich, die geforderten Angaben nach Konflikt, Havarie, sonstiger Beschädigung und Brand für die o.g. Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu machen sowie jeweils summarisch anzugeben, wie oft ein „menschliches Handeln von außerhalb der Einrichtung“, „menschliches Handeln innerhalb der Einrichtung“ oder ein technischer Defekt vermutlich ursächlich waren, wie viele Polizeieinsätze aus o. g. Gründen stattfanden und wie oft fremdenfeindliche Motive angenommen werden müssen.

Der zitierte § 8 Abs. 9 entstammt vermutlich einer im Jahr 2015 aufgehobenen Ausschreibung für Wachschutzleistungen der Landesdirektion Sachsen (LDS). Konkret vereinbart ist diese Klausel bislang nur in einem Vertrag mit dem Betreiber einer anderen EAE. In den mit den Betreibern der übrigen EAE geschlossenen Verträgen ist diese Klausel bislang nicht verankert.

Insofern besteht derzeit keine vertragliche Anzeigepflicht der Wachschutzunternehmen gegenüber dem Freistaat Sachsen.

Unabhängig davon führen die Wachschutzunternehmen in der Regel eigene Aufzeichnungen bzw. Tagesberichte über Vorkommnisse im jeweiligen Wachobjekt. Da es bisher nicht vertraglich gefordert ist, folgen diese Erfassungen jedoch nicht der Struktur, wie sie in der zitierten vertraglichen Regelung vorgegeben ist. D. h. die Aufzeichnungen der Wachschutzunternehmen erfassen nicht „alle während der Bewachungszeiten festgestellten Vorkommnisse, insbesondere Konflikte, Havarien, sonstige Schäden und Brände, Polizeieinsätze“.

Darüber hinaus werden die Vorkommnisse auch nicht gesammelt erfasst, so dass eine Auswertung sämtlicher Vorfälle im Jahr 2015 in einem Objekt eine Durchsicht sämtlicher Tagesberichte, so sie noch vorhanden sind, bedeuten würde. Es ist davon auszugehen, dass es gerade „sonstige Beschädigungen“ in jeder EAE mehrfach täglich gibt. Geht man davon aus, dass ein Tagesbericht ca. fünf Vorfälle enthält und die EAE im Jahr 2015 150 Tage in Betrieb war, wären dies 750 Vorfälle pro EAE, die auszuwerten wären, bei 50 Einrichtungen 37.500 Vorgänge. Setzt man für jeden Vorgang eine Bearbeitungszeit von zwei Minuten an, käme man auf einen Gesamtaufarbeitungszeit für die Auswertung von 75.000 Minuten oder 1.250 Stunden, womit eine Vollzeitkraft ca. ein Dreivierteljahr beschäftigt wäre. Auch müssten die Angaben überhaupt noch vollständig vorhanden sein.



Auch die sächsische Polizei führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellung. Die Daten sind nicht automatisiert recherchierbar. Wie viele Polizeieinsätze aus den o. g. Gründen stattfanden und wie oft fremdenfeindliche Motive angenommen werden müssen, wird statistisch nicht erfasst. Die vollständige Beantwortung der Fragen würde die zum größten Teil händische Auswertung der Gesamtbestände der in polizeilichen Einsatz- und Ermittlungssystemen bei den Polizeidirektionen des Freistaates Sachsen gespeicherten Daten erfordern. Dies schließt die Durchsicht und Auswertung der in Betracht kommenden polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsunterlagen ein.

Der insgesamt erforderliche Aufwand kann nicht abgeschätzt werden. Es wäre jedoch notwendig, mehrere Sachbearbeiter über einen mehrere Tage währenden Zeitraum mit den Recherchen und Auswertungen zu beauftragen. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Eine solche aufwendige Recherche ist unverhältnismäßig und ohne die Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht leistbar.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig